

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

58. Sitzung (17.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Acht und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1831.

Gegenwärtig :

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden/
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Generalmajors v. Freystedt und
des Herrn Geh. Raths Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Winter.

Unter dem Vorsitze

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der Tagesordnung führte auf die Discussion über den
Vorbehalt der Rechte der Standes- und Grundherren in
die Gemeindeordnung und in dem Gesetze über die Rechte
der Gemeindebürger.

Da über das Allgemeine nichts bemerkt wurde, so schritt das hohe Präsidium zu den speciellen Anträgen der Commission,

a) in Betreff der Gemeindeordnung:

das Beitragsverhältniß der Standes- und Grundherren zu den Gemeindeforderungen betr.

Frhr. v. Göler: Ich habe schon in der Commission die Bemerkung gemacht, ob es nicht wünschenswerth sei, ausdrücklich zu sagen, daß die Standes- und Grundherren überall als Ausmärker zu betrachten seien. Ich bin aber damals mit diesem Wunsche nicht durchgedrungen, deswegen unterstelle ich denselben dem Urtheile der Kammer.

Frhr. v. Zobel: Wir haben hinsichtlich der Gemeindebeiträge einen Beschluß gefaßt, der nichts als eine nähere Bestimmung des Artikels in den Declarationen der Standes und Grundherren ist, wo es heißt, daß sie stets nur als Ausmärker anzusehen seien. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn v. Göler.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim und Forstmeister Frhr. v. Neveu unterstützen den Antrag gleichfalls.

Geh. Rath v. Rüdert: Die Majorität der Commission hielt den Beisatz, daß die Standes- und Grundherren als Ausmärker zu betrachten seien, in der Gemeindeordnung für durchaus überflüssig. Wir haben in der Gemeindeordnung, wenn sie in's Leben tritt, ein allgemeines, für alle Staatsbürger wirksames Gesetz, welches nach allgemeinen Regeln sich über die Beitragspflicht derjenigen, die in einem Orte als Gemeindefürer oder als staatsbürgerliche Einwohner, und zwar als gewerbtreibende oder gutschitzende wohnen, ausspricht. Nur in

dieser allgemeinen Beziehung allein kann, wie ich glaube, die Gemeindeordnung sich aussprechen; sie kann nicht noch besonders sagen: dieser oder jener Stand soll ausdrücklich zu dieser oder jener Abtheilung gehören.

Wenn die allgemeinen Erfordernisse vorhanden sind, unter denen eine Klasse beitragspflichtig ist, so bedarf es keiner weitem Bestimmung, wenn es sich davon handelt, was die nichtbürgerlichen Einwohner oder diejenigen beizutragen haben, die in der Gemarkung nur Güter oder Gefälle besitzen. Es wird dadurch die Frage von selbst beantwortet: was haben die Standes- und Grundherren in diesen einzelnen Orten zu entrichten? Denn sie sind nicht mehr oder weniger als Güter- oder Gefällbesitzer; das besondere Prädicat „Standes- und Grundherren“ macht in Beziehung auf diese Verhältnisse keinen Unterschied mehr, und ich wünsche um so mehr, daß kein Unterschied nur dem Namen nach aufgenommen werden möchte. So viel kann man sagen, daß allgemeine gesetzliche Bestimmungen auf einen, wie auf den andern Anwendung finden. Allgemeine Gesetze wirken allgemein; deswegen glaube ich nicht, daß ein besonderer Beisatz aufgenommen werden sollte, weil sonst noch weitere Beisätze nöthig wären. Man müßte für die Stiftungen oder für das Kirchengut auch noch Beisätze aufnehmen, und so hätte man dann eine ganze Menge Ausmärker aufzuführen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Was der Herr Geh. Rath v. Rüdert angeführt hat, muß ich um so mehr bestätigen, indem, wenn irgend Jemand einen Zweifel hätte, daß die Standes- und Grundherren als solche nicht unter den Ausmärkern begriffen seien, man da einen Unterschied machen müsse, wo es heißt, daß die Standes- und Grundherren zu Entwerfung des Gemeinde-

budgets beigezogen werden sollen. Wenn sie als Ortsbürger betrachtet würden, so könnte dies gar nicht Statt finden; denn alsdann würden sie nicht außerordentlicher Weise beigezogen, sondern sie wären unter dem ganzen Complex begriffen, und würden als Bürger erscheinen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Es sei mir erlaubt, eine Stelle aus dem in diesem Jahre erschienenen Werke vom Staatsrath Klüber:

„Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten“

die vormaligen nun mediat gewordenen Reichsstände betreffend, hier herauszunehmen. Klüber sagt darüber §. 302.:

„Der Rechtszustand der Standesherrn ist durch die Bundesacte, in Verbindung mit der Schlußacte des Wiener Congresses, mithin vertragsweise und völkerrechtlich festgesetzt;“

und in der sich hierauf beziehenden Note b) heißt es:

„In Erwägung, daß diese vormals reichsunmittelbaren Landesherren ihrer, in Gemäßheit der deutschen Reichsverbinding genossenen politischen Selbstständigkeit ohne eigene Schuld zum Vortheile anderer, vormals reichsunmittelbarer Landesherren gleicher Art beraubt wurden, ward für nöthig erachtet, ihre Unterordnung an bestimmte Bedingungen wesentlich zu binden, deren vollständige Gewährung sie zu fordern berechtigt sein sollen.“

„Daher dürfen die Bestandtheile dieses völkerrechtlich bedungenen Rechtszustandes ihnen einseitig weder entzogen, noch beschränkt, noch durch

Staatseinrichtungen werthlos gemacht werden; und gewiß ist, daß der durch die Bundesacte festgesetzte standesherrliche Rechtszustand nicht als Vergleichung, am wenigsten als widerrechtliches Privilegium, oder Begünstigung, sondern nur als Rest eines frühern größern und vollkommeneren Rechtsverhältnisses zu betrachten sei.“

Ich muß daher in dieser Beziehung die Rechte meines Hauses wiederholt und um so mehr wahren, als dasselbe bis jetzt noch immer nicht so glücklich war, sich mit der Regierung arrangiren zu können; weshalb ich mich auch nicht in dem Falle befinde, über irgend eines meiner Rechte frei disponiren zu können.

Indem ich das verehrliche Secretariat bitte, diese meine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, muß ich das hohe Präsidium ersuchen, mich von der Abstimmung selbst dispensiren zu wollen.

Fehr. v. Wessenberg: Ich muß nur aufmerksam machen, daß der besondere Stand der Standes- und Grundherren hier, wo von den Gemeindebürgern die Rede ist, gar nicht in Frage kommen kann. In dieser Hinsicht sind sie den übrigen Ausmärkern vollkommen gleich. Ihre besondere Erwähnung im Gesetz würde nur auffallen, und wäre durch nichts begründet. Nur da, wo es sich von besondern Standesrechten handelt, ist diese Erwähnung zweckmäßig, und soll auch nach dem Commissionsberichte geschehen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Stelle, welche Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein angezogen haben, ist mir wohl bekannt. Die Hauptfrage, welche hier entsteht, ist diese: Was ist unter diesen

Rechten, die der 14te Artikel der deutschen Bundesacte festgestellt hat, begriffen, und was setzt die bairische Declaration, die als Norm bezeichnet wurde, hierüber fest? Nun ist es ein allgemeiner Grundsatz: es trägt Jeder in einem gemeinsamen Vereine nach dem Verhältnisse bei, nach dem er Nutzen von der Sache hat. Dieser allgemeinen Regel steht weder die Wiener Bundesacte, noch die bairische Declaration entgegen. Es ist in Baiern, Württemberg und Baden dieses Verhältniß allein der Gesetzgebung vorbehalten. Ich habe bei den Verhandlungen, die hier über diesen Punkt neuerdings gepflogen wurden, und schon im Jahr 1828 behauptet: dieser Gegenstand, welcher in den Declarationen enthalten ist, hätte nicht hineingehört; ich habe mich damals dagegen erklärt, und mich dagegen verwahrt. Ich habe nur gewünscht, daß dasjenige, was in der Bundesacte und der bairischen Declaration klar ausgesprochen ist, allein aufgenommen werden solle, und daß das Andere nur als ein Provisorium, bis es durch die Gesetzgebung anders bestimmt sein wird, angesehen werde. Dadurch geschieht den Rechten der Standes- und Grundherren auch nicht im Mindesten Eintrag, indem dasjenige, was ihnen durch die Bundesacte bewilligt worden ist, und was vermöge der Pflichten, die damals von dem Großherzoge für sich und seine Nachfolger als Glied des deutschen Bundes übernommen worden sind, ihnen geleistet werden muß, fortwährend aufrecht erhalten bleibt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Es wird vielleicht der Anstand sich dadurch heben lassen, daß ich auf die Schlußfassung des §. 61. zurückweise. Ich glaube nicht, daß hier ein Zweifel mehr übrig sein kann; es ist klar und deutlich, daß diejenigen darunter begriffen sind, die steuer-

bares Vermögen auf der Gemarkung haben, und nicht Gemeindeglieder sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Frhr. v. Zobel: Ich komme auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs zurück, welcher sagte, die Declarationen seien verschiedener Art, sie enthielten Rechte, die der 14. Art. bestimmt vorschreibt, und solche, die er nicht vorschreibt, sondern die einmal so gegeben worden sind. Ich glaube, wenn eine Uebereinkunft zwischen zwei Theilen geschlossen wird, und der eine Theil, die Regierung, nachher glaubt, die Sache vor die Stände bringen zu müssen, so wird sich der andere Theil lediglich an die mit der Regierung abgeschlossene Uebereinkunft halten.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich gestehe frei, daß ich keinen Anstand nahm, den Antrag des Frhrn. v. Göler zu unterstützen. Da aber in den Declarationen von 1824 selbst schon ausgesprochen ist, daß die Standes- und Grundherren bei der Besteuerung als Ausmärker zu behandeln sind, so glaube ich, ist dadurch, daß die Declarationen die Grundlage der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren bilden, die Sache schon hinlänglich gesichert.

Frhr. v. Göler: Ich habe zuerst die Bemerkung vorzuschicken, daß ich im Grunde keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern die Kammer nur auf diesen Punkt aufmerksam machen wollte. Ich glaube allerdings, daß nach dem, was gesagt wurde, kein Zweifel obwalten kann; deswegen lege ich auch jetzt keinen Werth auf meine Bemerkung. Sodann erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Regierungscommissär zu stellen, ob dasjenige, was er über diesen Punkt der Declarationen gesagt hat, die Ansicht der Regierung ist.

Neg. Com. Staatsrath Winter: Wir können nichts anderes sagen, als was wir gesagt haben. Es sind in

diese Declarationen Punkte aufgenommen worden, welche der Gesetzgebung angehören. Man hat damals die Uebereinkunft abgeschlossen in der Ueberzeugung, daß sie künftig durch ein Gesetz näher bestimmt werde. Nun ist dieses nicht geschehen. Den Entwurf, der vorgelegt wurde, nahm man nicht an; ein Vorbehalt wurde damals nicht gemacht, weil man glaubte, es sei ein Provisorium, und werde künftig definitiv erledigt werden.

Staatsminister v. Türkheim: Die Sache wird am allereinfachsten, wenn man die Mitglieder, welche hier und da noch einen Zweifel haben, auffordert, zu sagen, in wiefern denn eigentlich ihre Bemerkung irgend ein practisches Interesse haben oder Anwendung finden solle. Ich glaube, sie wird keine finden können. Daß es unnöthig sei, auszusprechen, daß die Standes- und Grundherren in jedem Falle wie Ausmärker behandelt werden sollen, hat der Berichterstatter, dem ich vollkommen beistimme, genügend dargethan. Ich sehe keinen Grund ein, einen solchen Beisatz zu machen, der nicht mehr Folge hat, als wenn man ihn wegläßt.

Auf die Frage, ob über den Antrag des Frhrn. v. Göler abgestimmt werden soll, bemerkte dieser, daß er keinen bestimmten Antrag gestellt habe, und man daher auch nicht darüber abstimmen könne.

Es wurde hierauf zu dem von der Commission vorgeschlagenen Beisatz zum §. 6. geschritten.

Frhr. v. Wessenberg: Statt des Wortes „weiter“ halte ich das Wort „insbesondere“ angemessener, weil hier ein einzelner namentlicher Fall bezeichnet werden soll, wo der Staat einen Theil der niedern Ortspolizei einem andern, als dem Bürgermeister, überträgt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: In dem zweiten Satz heißt es „soweit nicht ausnahmsweise einzelne

Ge-
ben.
des
die
chre/
nicht
sind.
hei-
ung/
a zu
mit

daß
öler
824
and-
deln
nen
der
hin-

vor-
An-
met
daß
um/
Be-
den
was
die

hts
in

Zweige derselben 2c. 2c.“ Hier ist schon eine Ausnahme ausgesprochen, die die Regierung sich vorbehalten hat, und es schien daher in Bezug auf diese Stelle passend, dieses Wort beizubehalten.

Frhr. v. Zobel: Die Regierung kann dieses Recht üben oder nicht. Hat die Regierung auch gerade im Augenblick kein solches Recht geübt, so versteht es den noch sich von selbst, daß sie es immer ausüben kann. In diesem Falle ist das Wort „weiter“ ganz passend.

Frhr. v. Göler: Wenn das Wort „ausgenommen“ auf den Bordersatz sich beziehen soll, so würde ich diesen Beisatz ganz anders fassen; denn die Standes- und Grundherren sind keine besondern Polizeistellen, denen die Polizei im Umfang der Schlösser 2c. 2c. übertragen ist, sondern es ist ein Recht, das ihnen zusteht. Ich würde also sagen: „die niedere Polizei wird im Umfang der Schlösser u. s. w. ausgeübt.“

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Es ist auf die allgemeine Regel, die der Commissionsbericht festgestellt hat, zurückgewiesen, daß die Polizeigewalt als ein Ausfluß der Regierungsrechte betrachtet werden muß. Wenn also in diesem §. vorausgesetzt wird, daß die Regierung den Gemeinden die niedere Polizeigewalt überträgt, und daß sie jene Fälle davon ausnimmt, wo sie es für gut hält, einzelne Beamten damit zu beauftragen, so muß diese Ausnahme, deren Gründe ich ohnedies nicht bestreiten will, in dieser Art näher ausgesprochen werden, nämlich so, daß es eine Beschränkung der Uebertragung an die Gemeinde ist. Es läßt sich consequenter Weise nicht anders verstehen, weil schon eine Ausnahme vorangeht, nämlich da, wo der Staat sie behält, und durch seine Beamten besorgen läßt. Es sind also zwei Ausnahmen von der Uebertragung eines gewissen Regierungsrechts an die Ge-

meinden, nämlich die Aufstellung der Polizeistellen und die Befugnisse der Standes- und Grundherren im Umfang ihrer Schlösser.

Prof. Zell: Ich glaube gleichfalls die Redaction der Commission vertheidigen zu müssen. Sie scheint mir ganz passend. Man darf nur den Anfang dieses Satzes in Verbindung sich denken mit dem Anfang des vorhergehenden Absatzes im §. 6. des Gemeindegesetzes „Es wird ihr ferner die Ortspolizei“ *ic. ic.* Ueber die Sache selbst habe ich folgende Bemerkung zu machen: Die hier gegebene Bestimmung ist zwar allerdings eine Abweichung von dem System der neuen Gemeindeordnung; allein auch abgesehen von bestehenden Staatsverträgen macht schon die Natur der Verhältnisse ähnliche Bestimmungen fast nothwendig, und zugleich sehe ich keine wesentliche Nachtheile für die Gemeinde daraus entstehen, besonders da immer die Aufsicht des Staats dabei Statt finden soll. Ich beruhige mich demnach bei dieser Bestimmung.

Staatsrath Fröhlich: Ich finde bei der vorgeschlagenen weitem Ausnahme nichts zu erinnern; sie ist unbedenklich und wenig erheblich. Nur weiß ich nicht, wie und durch wen die Standes- und Grundherren, da sie keine Justitiare mehr bei Handen haben, diese niedere Polizei ausüben, und wie sie sich gegen polizeiwidrigen Unfug, wenn solcher etwa von Vielen zugleich begangen würde, schützen wollen.

Die Kammer beschloß nach gehaltener Umfrage auf den Grund des Antrags des Frhrn. v. Göler den Beisatz zum §. 6. so zu fassen:

„die niedere Polizei im Umfang der Schlösser wird von diesen *ic. ic.* ausgeübt.“

Beisatz zum §. 11.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert als Berichterstatter bezeich-

net den nach dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Beisatz.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt, den Standes- und Grundherren diese Berechtigung bestreiten zu wollen; sie können sie ansprechen. Doch halte ich dafür, daß hier weniger ein Recht, als der Schatten eines Rechts Statt finde, und doch kann dieser Schatten Unannehmlichkeiten und Zerwürfnisse herbeiführen. Wird nämlich auf die Einwendungen der Standes- und Grundherren der Gewählte dennoch bestätigt, so hat dieser von jenen wenig Gutes zu gewärtigen. Wird aber dem Gewählten die Bestätigung versagt, so wird es die Gemeinde dem Standes- und Grundherren nachtragen. Die Versagung der Bestätigung sollte immer nur im Interesse der Gemeinde oder der öffentlichen Ordnung geschehen, und in diesen Fällen wird die Staatsbehörde Fürsorge treffen. Einsprachen aus bloß persönlichen Gründen hingegen haben immer etwas Gehässiges. Im Ganzen scheint mir mithin die fragliche Berechtigung für den Berechtigten selbst eher nachtheilig, als vortheilhaft zu sein. Ich glaube daher darauf antragen zu müssen, daß davon im Gesetz Umgang genommen werde.

Geh Rath v. Rüdte: Ich glaube, daß man den Antrag der Commission annehmen soll. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Bestimmungen, die das Gesetz als allgemeine Regeln aufnehmen soll, und zwischen der Anwendung der Rechte, die der Einzelne im einzelnen Fall für gut findet oder nicht. Diese Befugniß hat bisher bestanden, sie hat Gründe für sich und namentlich den Grund, daß in der Regel der Standes- oder Grundherr der Begüterteste in der Gemarkung ist, und daß seine Verhältnisse zu sehr mit der Gemeinde verbunden sind. Die früheren Bestimmungen gaben ihm eine größere

Befugniß, und wenn in Folge der neuen festgesetzten allgemeinen Regeln solche eine Beschränkung leiden müssen, so ist dieses schon ein Opfer, was der Gesamtheit gebracht wird. Allein ich glaube nicht, daß Gründe vorhanden sind, um diese Bestimmung ganz aufzuheben, oder aus der Gemeindeordnung wegzulassen. Die Absicht ist, in der Gemeindeordnung diese allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, die die unmittelbaren Verhältnisse zu den Gemeinden betreffen. Unter solche rechne ich diese. Ob nun in diesem einzelnen Falle eine Unannehmlichkeit für die Standes- und Grundherren erwachsen mag, wenn sie gegen die Person eines Gewählten eine Einwendung machen, dieß wird man ihrer Beurtheilung überlassen können. Sie haben bisher dieses Recht gehabt und ausgeübt. Der Eine kann mehr darauf sehen, der Andere weniger, je nachdem er mehr oder weniger Wichtigkeit darauf legt. Es ist freilich unangenehm für den Standes- und Grundherrn, wenn er mit einer Gemeinde wegen der Protestation bei einer Wahl in Zerwürfniß kommt. Allein es ist doch wohl weniger unangenehm, als wenn er ganz stillschweigen müßte, im Falle ein erklärter Gegner seiner Person gewählt würde. Deshwegen kann diese Bestimmung nicht aus der Gemeindeordnung weggelassen werden. Der Berechtigte wird selbst beurtheilen können, in wiefern er auf die Ausübung dieser Berechtigung einen Werth zu legen hat.

Staatsrath Fröhlich: Die Sache ist, meinem Bedünken nach, einfach. Nach dem Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahre 1822 sollte der Bürgermeister in der Art gewählt werden, daß die Gemeinde drei Bürger vorschlage, und die Regierung einen von solchen zum Bürgermeister ernenne. Hierauf waren auch in dieser Beziehung die standesherrlichen Declarationen und die für

die ehemaligen reichsunmittelbaren Grundherren basiert. Diesen Declarationen zufolge sollte der Standes- und Grundherr aus drei nach Stimmenmehrheit Gewählten einen zum Bürgermeister vorschlagen können, dessen Bestätigung die Regierung ohne erhebliche Gründe nicht versagen durfte. In dem neuesten Entwurf der Gemeindeordnung ist man von jenem System wieder abgegangen; die Gemeinde wählt, die Regierung bestätigt den Bürgermeister. Es mußte daher auch rücksichtlich der Berechtigung der Standes- und Grundherren eine Aenderung eintreten, indem die ganze Modalität, daß von dreien Einer bestätigt werden soll, wegfällt. Man müßte daher denselben das Bestätigungsrecht, statt daß es von der Regierung ausgeübt wurde, einräumen. Damit aber erlangten sie mehr, als sie bisher hatten; sie können dieses Recht nicht ansprechen, und die Regierung wird es ihnen schon des Grundsatzes und der Rechtsgleichheit wegen niemals zugestehen; oder sie verlieren alle und jede Einwirkung auf die Bürgermeisterwahl — hierzu werden sie sich aber ebenfalls nicht bequemen. Der vorgeschlagene Zusatz, wonach die Bestätigung des Bürgermeisters in standes- und grundherrlichen Orten nur dann erfolgen soll, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegiale Entscheidung verworfen worden sind, scheint mir daher angemessen, und dem neuen Systeme einzig entsprechend. Er setzt die standes- und ehemals reichsunmittelbar gewesenen Grundherren auf gleiche Linie mit den im Jahre 1806 nicht reichsunmittelbar gewesenen Grundherren, er läßt ihnen das Minimum von dem, was sie ansprechen können. Die Einsprache gegen die Person des Gewählten kann in einzelnen Fällen allerdings einen

Werth haben — in manchen andern nicht — das Recht dazu kann nach der Lage der Dinge nicht versagt werden.

Frhr. v. Zobel: Ich bin ganz der Meinung der Commission. Es kann nicht auf das zurückgewiesen werden, was die Declarationen bestimmen, daß nämlich die Standes- und Grundherren Einen von drei Gewählten vorzuschlagen haben; dieß hört nach der vorliegenden Bestimmung auf. Allein den Einfluß der Standes- und Grundherren auf die Wahlen ganz zu beseitigen, wäre für die Gemeinden nicht vortheilhaft, denn die Erfahrung lehrt, daß sie manchesmal wohlthätig eingeschritten sind.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist allerdings richtig, was der Herr Staatsrath Fröblich gesagt hat; es ist das Mindeste, was den Standes- und Grundherren gelassen werden kann, da sie ein anderes Recht hatten, welches ihnen nun durch die veränderte Wahl genommen wurde. Indessen sind die Bemerkungen des Frhrn. v. Wessenberg ganz aus dem Leben und der Erfahrung gegriffen. Den Grundherren muß es unangenehm sein, in einer Gemeinde einen Mann zum Vorgesetzten zu haben, der roh und ungebildet ist, wozu noch kommt, daß es der Eitelkeit eines solchen Vorgesetzten immer schmeichelt, einem Höhern befehlen zu können, und er daher den Anstand und die Schicklichkeit nicht beobachtet, sondern oft auf die drückendste und brutalste Weise handelt. Daher nahmen in Frankreich reiche Gutsbesitzer, Männer aus dem höhern Stande, Baronen und Grafen lieber Maires Stellen an, und unterzogen sich mit großen Opfern diesem Amte, um sich nicht befehlen lassen zu müssen. Bisher stand dem Grundherrn das Recht zu, aus drei Gewählten Einen zur Bestätigung vorzuschlagen. Nun ist es oft der Fall, daß die Gemeinde im Augenblick, wo der Grundherr den Ersten, von der Gemeinde Gewählten

nicht will, Beschwerde erhebt. Man mag zwei oder drei wählen, so hat die Majorität immer nur Einen im Auge, und dieses ist der Erste, dem sie ihre Stimme giebt. Sehr häufig ist es aber der Fall, daß man die Leute zum Wählen zwingen muß. Sie geben auch oft Männern ihre Stimme, die sie gar nicht kennen, so daß später Beschwerden entstehen. Wird die Wahl von dem Grundherrschaften verworfen, so gibt es immer einen unangenehmen Auftritt, und die Gemeinde stellt sich entgegen. Ich muß Ihrem eigenen Ermessen überlassen, ob Sie glauben, daß diese Bestimmung für die Grundherren von wohlthätigem Einfluß sei, da ihnen ein indirecter Einfluß nicht genommen werden kann, wenn ihnen jenes frühere Recht auch nicht mehr bleibt.

Frhr. v. Göler: Wenn man die Verhältnisse auf dem Lande in Beziehung auf Standes- und Grundherren genau kennt, so scheint mir die Bemerkung des Frhrn. v. Wessenberg nicht aus dem Leben gegriffen zu sein. Man muß sich das Verhältniß zwischen den Gemeinden und Grundherren nicht als ein feindseliges denken. Dieß ist nicht der Fall, zumal da nicht, wo Jeder sein eigenes Interesse versteht. Es haben beide Theile gleiches Interesse. Das Recht, das die Standes- und Grundherren hier haben, ist besonders deswegen selbst für die Gemeinde von Werth, weil in vielen Fällen, wenn eine vernünftige Minorität von einer brutalen Majorität unterdrückt wird, diese keine Hülfe mehr hat, als gerade den Grundherren, der die Wahl verwerfen kann. Die Verwerfung der Wahl eines Ortsvorstands kann dem vernünftigeren Theil der Gemeinde, der diese nicht billigt, durchaus nicht unangenehm sein. Die Intriguen, die bei der Wahl vorgefallen sind, werden dem Grundherren bekannt werden, und durch sein ihm zustehendes Recht kann er

bei den Staatsverwaltungsstellen gegen die Wahl Einsprache thun, und selbst zum Vortheil der Gemeinde es dahin bringen, daß der Gewählte nicht bestätigt wird. Zugleich muß man aber immer bedenken, daß, wenn ein würdiger Ortsvorsteher gewählt wird, der Grundherr sich nie veranlaßt sehen wird, gegen die Wahl Einsprache zu thun. Was dieses Recht an und für sich betrifft, so lege ich persönlich keinen großen Werth darauf, weil, wenn man die Verhältnisse kennt, es dieses Rechts nicht bedarf, um einen Ortsvorstand wählen zu lassen, wie man ihn haben will. Allein anderer Seits wird das Recht, wie es in der Declaration gegeben ist, abgeändert, sogar aufgehoben. Es ist dieß ein Recht, was gegen die Uebersetzung der Gerichtsbarkeit gegeben wurde. Ich halte die Kammer nicht für befugt, diese Abänderung zu machen; ich zweifle zwar nicht daran, daß im Wege der Unterhandlung die Betheiligten darauf verzichten werden, allein ich halte keinen Standes- und Grundherrn durch diesen Beschluß gebunden, und ich enthalte mich daher in diesem Falle der Abstimmung.

Frhr. v. Wessenberg: Der Frhr. v. Göler gibt selbst zu, daß er auf die fragliche Berechtigung keinen Werth lege. Nach dieser Aeußerung hätte ich wirklich erwartet, daß er meinen Antrag unterstützen werde. Mit Bewunderung habe ich aber aus seinem Schlusssatz ersehen, daß er sich ihm entgegenstelle. Meine Ansicht und mein Antrag ist jedoch keineswegs, wie er meint, aus der Voraussetzung hervorgegangen, daß die Standes- und Grundherren gewöhnlich feindselig gegen die Gemeinden gesinnt sind: solche Gesinnungen bin ich weit entfernt, anzunehmen; aber gerade um eine feindselige Stellung der Gemeinden gegen die Standes- und Grundherren zu verhüten, dürfte es dem jetzigen Zustande der Dinge

angemessen sein, jener Berechtigung keine Folge zu geben. Denn allerdings kann ihre Ausübung zur Folge haben, daß dergleichen widrige Gesinnungen in einer Gemeinde aufgeregt werden. Uebrigens lege ich hier einen weit größern Werth auf den indirecten, als auf den directen Einfluß in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen. Jener indirecte Einfluß, der von der Persönlichkeit des Standes- und Grundherrn herrührt, wird um so größer und wohlthätiger sein, je edler und achtunggebietender diese Persönlichkeit ist. Vollkommen schlagend und dem gesunden Menschenverstande einleuchtend, scheint mir dasjenige, was der Hr. Geh. Rath v. Rüdts bemerkt hat, daß nämlich die Gründe der Einsprache gegen den Gewählten bestimmt angegeben werden müssen, daß mithin, wenn sie als unstatthaft verworfen werden, die Verwerfung auch begründet sein muß. Uebrigens würde das namentliche Eingehen in die Gründe in dem Verwerfungsbrescript der Mittelstelle nur Anlaß geben, die unangenehmen Folgen noch zu vermehren, welche meines Erachtens aus der Einsprache des Standes- oder Grundherrn nur zu oft für ihn zu besorgen sind.

Frhr. v. Rüdts d. J.: Die Rechte, wie sie hier aufgenommen werden sollen, haben allerdings diesen Werth nicht, wie jene Rechte, welche die Standes- und Grundherren bisher hatten. Bisher stand ihnen das Verwerfungsrecht nicht zu, sie hatten aber das Recht, Einen von drei Gewählten auszuwählen, und der Regierung zur Bestätigung vorzuschlagen; jetzt soll ihnen nur das Recht zu verwerfen, nicht aber selbst zu wählen, zustehen. In dieser Beziehung hat der Frhr. v. Wessenberg ganz richtig bemerkt, daß sie, wenn sie hiernach ihr Recht ausüben, sich der Gemeinde gegenüber stellen, und hieraus leicht ein unangenehmes Verhältniß entstehen kann, besonders

wenn ihre Einwendungen von der Regierung verworfen werden; daß ihnen ferner hiernach nur der Schatten eines Rechts bleibt, nachdem einmal festgesetzt ist, daß nur Einer gewählt werden kann. In einer andern Beziehung aber muß ich dem Frhrn v. Göler beistimmen, indem auch ich nicht glaube, daß die Standesherrn und diejenigen Grundherren, die zu dem vormals reichsunmittelbaren Adel gehören, und die hier nicht anwesend sind, durch einen Beschluß der Kammern gebunden sein können, von ihren vertragmäßigen, wohl erworbenen Rechten abzugeben. Ich habe schon früher bemerkt, daß nur in so weit, als die Declarationen sich nicht bestimmt ausdrücken, wie namentlich in Bezug auf die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse u., die Bestimmungen der Gesetzgebung unterworfen sein können; in sofern dagegen Rechte darin enthalten sind, die mit der spätern Staatseinrichtung nicht im Einklang stehen, und deren Abänderung man wünscht, so können diese nur auf demselben Wege, wie die Declarationen abgeschlossen wurden, wieder abgeändert werden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Standes- und Grundherren diejenigen Bestimmungen der Declarationen, die dem Interesse des Staats zuwider sein sollten, gern aufgeben werden. Sie haben schon so viele Opfer gebracht, und täglich werden denselben ungeachtet immer noch neue verlangt.

Frhr. v. Zobel: Ich stimme für den Antrag der Commission. Was der Frhr. v. Göler ausgesprochen hat, habe auch ich schon öfters geäußert, daß nämlich die Kammern nicht competent seien, über die Declarationen zu entscheiden. Hiernach glaube ich, daß die wirklich nicht anwesenden Grundherren in ihrem Rechte nicht beschränkt werden dürfen; allein diejenigen, die hier mitstimmen, sind allerdings gebunden.

Prof. Zell: Ich glaubte nicht, daß sich die Discussion über die Natur der Declarationen verbreiten würde. Ich halte mich verpflichtet, zu erklären, daß ich dieser zuletzt ausgesprochenen Ansicht nicht beitreten kann. Ich spreche dieses deshalb aus, daß nicht aus dem Still-schweigen eines Mitgliedes sofort gefolgert werde, als feie es derselben Meinung.

Neg. Com. Staatsrath Winter: Ich kann es nicht läugnen, daß die Rechte der Standes- und Grundherren jura singulorum sind, aber es ist durchaus nicht anerkannt, daß hier jura singulorum verhandelt werden. Die Mitglieder dieser hohen Kammer haben die Pflicht, über alle Interessen des Landes abzustimmen, sie können bejahend oder verneinend abstimmen; es bleibt nur dem Stande vorbehalten, eine Einsprache gegen die Beschlüsse geltend zu machen. Ich glaube nicht, daß aus diesem Grunde irgend Jemand seine Stimme verweigern kann.

Frhr. v. Wessenberg: Der Herr Regierungskommissär ist mir durch seine Bemerkung zuvorgekommen; es ist keineswegs von juribus singulorum die Rede, denen etwas vergeben werden soll; über die Berechtigung der Mitglieder dieser Kammer, zu Beschlüssen über staatsrechtliche Verhältnisse nach ihrer Ueberzeugung mitzuwirken, habe ich mich bereits in einer frühern Sitzung bestimmt ausgesprochen; im vorliegenden Falle ist aber von einem Rechte die Rede, dessen Ausübung nach meiner Ueberzeugung dem Berechtigten gar keinen Vortheil bringt, wohl aber wahren Nachtheilen aussetzt, und für die Aufgebung solcher Rechte den Antrag zu machen, oder seine Stimme zu geben, kann jedenfalls keinem Mitgliede der Kammer, selbst von seinen Wählern nicht, verdacht werden, indem er überzeugt ist, hierin ganz im Interesse der Betheiligten zu handeln.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, es hat hier Jeder das Recht, seine Meinung zu sagen wie er will; dadurch, daß er sie ausspricht, will er sie niemand aufdringen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Dieses habe ich nicht bestritten, sondern nur, daß ein Mitglied in der Ständeversammlung seine Stimme verweigern könne.

Geh. Rath v. Rüd't: Die Commission hat sich durchaus nicht in die Frage eingelassen, in wiefern die Declarationen überhaupt angefochten oder nicht angefochten werden können, oder in wiefern zwischen der Regierung und den Betheiligten eine andere Uebereinkunft als die Folge allgemeiner Vorschriften eintreten müsse oder nicht. Sie hat nur die Fassung und Vollendung der Gemeindeordnung vor Augen, um zugleich auch dasjenige aus den bisher bestehenden Gesetzen herauszuheben, was sie glaubte, daß in Beziehung auf die bestehenden Verhältnisse aufgenommen werden müßte. Allein dies habe ich bereits früher ausgesprochen, und wiederhole es nochmals, daß es wirklich zu einem Widerspruche führen würde, wenn Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen würden, welche direkt den bereits angenommenen Bestimmungen entgegen ständen. Wenn z. B. angenommen wird, daß einer gewählt werden soll, so kann doch nicht eine Bestimmung daneben bestehen, daß drei gewählt werden sollen. In die Befugniß, die in Gemäßheit der Declarationen den Standes- und Grundherren zusteht, bin ich weit entfernt einzugreifen, und ich glaube, daß auf mir ein solcher Verdacht nicht ruhen wird. In sofern die allgemeine Gesetzgebung Aenderungen nothwendig macht, so glaube ich, wie ich schon früher bemerkte, daß alsdann der Weg einer besondern Ausgleichung eingeschlagen werden muß.

Frhr. v. Rüd't, d. F.: Ich muß auf eine Bemerkung des Hrn. Regierungscommissärs erwiedern, daß nur behaup-

tet wurde: diejenigen Standes- und Grundherren, die nicht hier anwesend sind, und nicht beigestimmt haben, seien auch durch den Beschluß nicht gebunden.

Staatsrath Fröhlich: Ich glaube, wir handeln selbst im Sinne der Declarationen, wenn wir den Beisatz, um den es sich handelt, aufnehmen; denn gerade dadurch wird ein Hauptmangel, den man den Declarationen vorwirft, sanirt, nämlich der, daß sie Bestimmungen enthielten, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, und mithin an die Einwilligung der Stände gebunden sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Durch diese neuen Bestimmungen wird die Einwirkung der Standes- und Grundherren auf die Wahlen der Ortsvorgesetzten beschränkt. Ich halte es für besser, daß ein bestimmtes Gesetz hier bestehe, denn wenn ihnen einmal ein gewisser Einfluß überlassen ist, so müssen sie auch das Recht haben, ihn auszuüben. Jeder Grundherr, der das Beste und das Interesse der Gemeinde im Auge hat, wird suchen einen Einfluß auszuüben, allein nur auf erlaubte Weise. Wenn ihm nun aber das Gesetz zur Seite steht, so ist sein Einfluß von noch größerm Interesse, daher trete ich dem Antrage der Commission bei.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ehe zur Abstimmung geschritten wird, muß ich zu dem Antrage der Commission noch einen Zusatz vorschlagen, nämlich daß nach den Worten „collegiale Entscheidung“ gesetzt werde: „der mittlern Verwaltungsstelle.“

Frhr. v. Wessenberg und Großhofmeister von Vertheim machen diesen Antrag zu dem ihrigen.

Frhr. v. Wessenberg wiederholt seine frühere Bemerkung, daß bei einer von dem Grundherrschaften verworfenen Wahl derselbe die Gründe dazu angeben müsse.

Reg. Com. Staatsrath Winter: An sich betrachtet, hätte dies keinen Anstand, denn man darf jeden Grund in solchen Fällen angeben. Allein wegen der Folgen würde dieses manche Bedenklichkeit haben. Es können Gründe vorhanden sein, von denen man glaubt, sie seien politischer Natur; es können Gründe sein, die, wenn sie bekannt werden, einem Manne immer Schaden bringen. Es sind oft Handlungen, die nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen, obgleich sie Einzelnen im Publicum bekannt sind.

Großhofmeister v. Berkeim: Eine Verbindlichkeit für die Standes- und Grundherren kann ich auf der einen Seite nicht sehen, auf der andern Seite glaube ich aber auch nicht, daß es für den Gewählten nachtheilig sein wird, weil ich vermuthen, daß der Grundherr die Gründe nicht öffentlich bekannt macht, sondern dieselben nur der Regierung zur Erwägung vorlegt.

Geh. Rath v. Rüdert: Ich muß noch aufmerksam machen, daß die Gründe, warum gegen einen Gewählten von den Grundherren Einsprache geschieht, der Regierung selbst angegeben werden, und wenn sie durch den Collegialbeschluß als nicht statthaft erklärt werden, so ist es nicht nöthig, sie bekannt zu machen. Ich glaube also nicht, daß noch ein besonderer Zusatz nöthig ist.

Der Antrag der Commission mit den vorgeschlagenen Worten „der mittlern Verwaltungsbehörden“ wurde mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zusatz zum §. 51.

wonach unter den ausgenommenen Personen die Standes- und Grundherren ausdrücklich aufgeführt werden, und im andern Satze nach dem Worte „Vorgesetzter“ die Worte noch beigelegt werden sollen: „so dann gegen

Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft.“

Diese Zusätze wurden ohne weitere Bemerkung angenommen.

II. Zusätze zum Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger.

Zum §. 15.

Fhr. v. Wessenberg: Obgleich ich anerkenne, daß die Standes- und Grundherren unbeschadet der Gemeindeordnung den negativen Einfluß, den ihnen der Commissionsbericht in den Fällen der §. 40, 42, u. 54. zuweist, ansprechen können, so glaube ich doch auf die Weglassung des Zusatzes antragen zu müssen, weil ich nicht einsehe, welches besondere Interesse die Standes- und Grundherren ferner bei den bezeichneten Bürgerannahmen haben können. In dem einzigen Falle, wo im §. 42. von Nachlaß des Einkaufsgeldes die Rede ist, und den Standes- und Grundherren solches noch ganz oder theilweise zusteht, kann ihre Einsprache für sie Interesse haben.

Fhr. v. Rüdert, d. J.: Was das Interesse im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, daß die Standes- und Grundherren in jeder Beziehung hier ein Interesse haben; nur muß man sich nicht denken, daß sie der Gemeinde gegenüber stehen; sie haben nur gleiches Interesse mit ihr. In Betreff des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes habe ich schon in derselben bemerkt, daß ich wünsche, dieser Zusatz möchte so aufgenommen werden, wie er in den Declarationen enthalten ist, nämlich ganz allgemein, und nicht mit Aufzählung der einzelnen Fälle. Schon im Jahr 1828 hat der Hr. Regierungscommissär bemerkt, daß dasjenige als bindend von der Regierung anerkannt werde, was in den Verträgen enthalten sei. Durch die allgemeine Fassung würde aber in der Sache

selbst gar nichts geändert, indem sie da, wo die gesetzlichen Erfordernisse bestehen, die Ausnahme nie verweigern können. Es ist in dieser und in der andern Kammer bemerkt worden, daß gerade bei den Nachweisungen der gesetzlichen Erfordernisse sehr oft Unterschleife vorkommen, und häufig leichtsinnig zu Werke gegangen wird. Es ist oft der Fall, daß ein Bürger, den man aus einer Gemeinde entfernen will, leicht ein Zeugniß eines guten Leumunds erhält, daß ferner über sein Vermögen Zeugnisse ausgestellt werden, die streng genommen nicht ganz richtig sind, und daß in der Gemeinde, wo er aufgenommen werden will, und in deren Interesse es liegen muß, nur Leute aufzunehmen, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben, sich niemand um die nähere Untersuchung dieser Zeugnisse bekümmert. Es muß daher dem Standes- und Grundherrschaft, dem daran liegt, daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, und daß nur wohlhabende und rechtschaffene Bürger in die Gemeinde aufgenommen werden, eine Controle zustehen. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Zusatz nicht so allgemein fassen will, wie er in den Declarationen enthalten ist, indem der Gemeinde kein Nachtheil, vielmehr Vortheil dadurch zugeht.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Allerdings ist es gut, wenn noch eine Oberaufsicht Statt findet. Es würde aber eine ganz andere Folge hieraus hervorgehen, indem viele Gemeinden es sehr beklagen müßten, daß sie keine solche Oberaufsicht — keine Standes- und Grundherren — haben. Bei $\frac{1}{3}$ der übrigen Gemeinden träte dieser Fall nicht ein, und nur die standes- und grundherrlichen Gemeinden hätten diesen Vorzug. Ich gestehe frei, daß ich weit entfernt bin, da, wo es das wahre Interesse der Standes- und Grundherren betrifft, mich entgegenzu-

setzen: so ist es z. B. anerkannt, daß derjenige, der auf dem Lande wohnt, ein großes Interesse dabei hat, daß ein rechtlicher Ortsvorsteher gewählt werde. Was der Grundherr aber für ein Interesse habe, wenn die Gemeinde einen Nachlaß bewilligt, oder einen Ausländer aufnehmen will, sehe ich nicht ein, außer daß er wünscht, es möchten sich lauter wohlhabende Leute ansäßig machen, was ich für das ganze Großherzogthum wünschen möchte. Den Zweck, den man dadurch erreichen will, die Leichtigkeit des Uebergangs von einem Orte in den andern zu erschweren, und eine Hemmfette anzulegen, kann ich nicht billigen.

Frhr. v. Rüd't, d. J.: Ein specieller Zweck ist der, daß die Gemeinde nicht mit Armen überhäuft und nicht Leute in die Gemeinde aufgenommen werden, die sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, und die der Gemeinde zur Last fallen; denn der Grundherr muß mit zu den Gemeindelasten beitragen.

Geh. Rath v. Rüd't: Es ist klar, daß es sich nur von Fällen handelt, in welchen die Aufnahme nicht im Gesetz, sondern im Willen der Gemeinde bedingt ist, so daß der Gemeinderath ganz oder theilweise die gesetzlichen Bedingungen nachsehen kann. Das letztere ist nun eine Ausnahme, und darauf bezog man sich, indem man auf diesen §. hinwies. Anders verhält es sich mit der Aufnahme von nicht eingebornen Gemeindeangehörigen; jeder, der im Orte wohnt, und an den Lasten und Vortheilen mitzutragen hat, ist im Augenblick der Annahme vielleicht weniger interessirt, als nachher, wenn durch Unvorsichtigkeit eine Familie angenommen wird, die sich nicht gehörig ernähren kann, und die in der Folge von der Gemeinde erhalten werden muß. Alsdann wird die Beitragspflicht auf die übrigen ausgedehnt für etwas,

was der Gemeinderath aus Versehen gethan hat. Wenn in nicht standesherrlichen Orten die Regel nicht besteht, daß noch ein Dritter darüber gefragt werden muß, so kann man deshalb nicht sagen, es sei ohne Vortheil; ich glaube, es ist im Interesse der Gemeinden, daß die Standes- und Grundherren ein Recht der Einsprache haben. Es wird beinahe jeder Betheiligte aus eigener Erfahrung bezeugen können, daß er wirklich für das Beste der Gemeinde gewirkt hat, indem er einer Aufnahme sich widersetzt, die in der Folge eine Last auf die Gemeinde gewälzt hätte. Wenn die Commission diesen Fall, wo das Gesetz die Annahme ausspricht, ausgenommen hat, und in dieser Beziehung eines Einflusses des Berechtigten hier nicht mehr erwähnen wollte, so scheint dies in der Natur der Sache zu liegen. Zu den gesetzlichen Ausnahmen sind nur gewisse Formen nöthig; diese Formen sollte der Gemeinderath untersuchen, und es ist ihm sogar eine Controlbehörde gesetzt, nämlich der Ausschuß; dagegen könnte man aber einwenden, daß in einzelnen Fällen beide sich irren können, wo der Berechtigte gar wohl eine Fälschung der Form oder einen sonstigen Mangel der gesetzlichen Erfordernisse darthun könnte. Diese Besorgniß wird aber dadurch beseitigt, daß überhaupt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind, ein Recurs oder eine Beschwerde erhoben und bewiesen werden kann, daß die Zeugnisse falsch seien. Man sollte nicht befürchten, daß diesem Einspruchsrechte ein Mißtrauen gegen den Gemeinderath und Bürgerausschuß in der Regel zum Grunde liege. Nach meinem Dafürhalten wird das Interesse der Betheiligten nicht allein besonders auf solche Annahmen zu richten sein, die nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sind, sondern wo auch der freie Wille des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitwirkt.

Frhr. v. Göler: Ich betrachte die Sache nicht aus dem Gesichtspunkte, daß den Berechtigten gleichsam eine Oberaufsicht über die Gemeinde ertheilt werden soll; sie sollen nur ein Recht haben, da mitzusprechen, oder die Gründe für und wider vorzutragen, wo es ihnen daran gelegen sein muß, daß in einem Orte nicht solche Leute aufgenommen werden, die demselben nachtheilig werden können. Es kann nur vortheilhaft für die Gemeinde sein, wenn der Standes- und Grundherr Einfluß übt; er wird durchaus nie gegen Bürgeraufnahme Einwendungen machen, wo alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß mir die Fassung nicht ganz richtig scheint. Im §. 40. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger heißt es: „Einem Ausländer etc.“ also könnte auch gegen eine Zusicherung der Aufnahme eine Einwendung gemacht werden; diese kann aber dem Gemeinderath nicht genommen werden, und wenn der Standes- und Grundherr sagt, er ertheile die vorläufige Zusicherung nicht, so wäre es eine zwischen der Regierung und dem Standes- und Grundherrn auszumachende Sache. Denn wenn der Aufzunehmende das Indigenat erhalten hat, dann ist er Inländer, und kann aufgenommen werden. Es müßte also heißen: „Die Staatsbehörde hat hier vorher den Standes- und Grundherrn zu vernehmen.“

Prof. Zell: Ich kann mich mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze nicht vereinigen, und zwar aus einem doppelten Grunde. Wenn den Standes- und Grundherren eine solche wirksame Einsprache bei Bürgeraufnahmen gestattet wird, gibt man ihnen mehr, als die Regierung selbst sich in diesem Falle vorbehalten hat. Ferner: ich begreife nicht, was der Standes- und

Nacht

Grü-

hat.

und

aufzu-

Gem

hier

gut

der

Ich

F

ten

herr

nicht

aufg

weit

allei

zu t

theil

Sta

bewe

teres

nach

S

We

theil

herr

mehr

vori

Wil

im

Fol

Es

herr

Grundherr für ein besonderes Interesse in diesem Falle hat. Man kann wohl annehmen, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß dasselbe Interesse hat, Jemand nicht aufzunehmen, von dem man voraus sieht, daß er der Gemeinde zur Last fallen könnte. Wenn die Gemeinde hier einen Beschluß faßt, der in der Folge sich nicht als gut bewähren sollte, so muß sie selbst zunächst und nicht der Standes- oder Grundherr die Folgen davon tragen. Ich stimme dafür, den Zusatz wegzulassen.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist von mehreren geehrten Rednern gesagt worden, den Standes- und Grundherren liege daran, daß keine Unbemittelten, die sich nicht den Unterhalt zu erwerben vermögen, als Bürger aufgenommen werden. Allein dieses Interesse ist noch weit stärker bei den Gemeindebürgern. Diese haben ja allein die Bürgernutzen, welche sie nicht mit andern zu theilen geneigt sind, und ihnen liegt ob, zwei Drittheile der Gemeindeauslagen zu bestreiten, wogegen die Standes- und Grundherren nur mit allen andern Ortsbewohnern zu einem Drittheile mitsteuern. Das Interesse der Standes- und Grundherren erscheint mir demnach hier sehr unbedeutend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Erfahrung wird es lehren, wie nachtheilig es sein würde, wenn den Standes- und Grundherren auf die Bürgeraufnahmen kein Einwirkungsrecht mehr zustehen sollte. Ich besitze einen Ort, in dem der vorige Besitzer der Gemeinde es überließ, Leute nach Willkühr und ohne Nachweisung irgend eines Vermögens im Orte aufzunehmen, und dieses hatte die traurigen Folgen, daß der Ort jetzt meistens aus Bettlern besteht. Es ist daher nothwendig, daß den Standes- und Grundherren zu dieser Aufnahme eine Mitwirkung zustehet, weil

es das Interesse der Gemeinde selbst fördert, und zugleich die Rechte der Standes- und Grundherren aufrecht erhalten werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn die Gemeinden freiwillig solche Leute aufgenommen haben, so ist es eine Ausnahme von der Regel; ich habe noch von keiner Reclamation gehört, daß die Gemeindeglieder wider den Willen der Staatsbehörde aufnehmen wollten; ich kenne dagegen sehr viele Recurse, wonach man ihnen Bürger aufdringen wollte. Da das Gesetz so genaue Bestimmungen enthält, so darf Jedermann versichert sein, daß die Gemeinde gewiß keinen aufnehmen werde, der nicht alle gesetzlichen Eigenschaften hat.

Geh. Rath v. Rüdts: Diese Befugniß ist schon durch das Edict von 1818 den Standes- und Grundherren gegeben und bisher ausgeübt worden; es entsteht daher nur die Frage, in wiefern sie sich mit dem vorliegenden Gesetz in Einklang bringen läßt. Die Regierung hat allerdings nach wie vor das Recht, auf einen allenfallsigen Recurs zu erkennen, namentlich bei Aufnahmen von Israeliten, oder über die Frage, ob ein Ausländer angenommen werden kann, wenn sie ihm das Indigenat erteilte. Wenn dieses specielle Recht den Standes- und Grundherren von der Regierung übertragen wird, so folgt von selbst, daß in den angeführten Fällen §. 40. 42. u. 54. durchaus kein Anstand denkbar ist, warum sie dieses Recht nicht ausüben können. Es ist von dem Hrn. Regierungscommissär angeführt worden, daß bei §. 40. ein Anstand in der Ausübung sich zeigen werde. Ich kann diesen nicht finden; denn es versteht sich von selbst, daß der Gemeinderath, ehe er die Zusicherung erteilt, zuerst den Berechtigten fragen müsse, ob er etwas einzuwenden habe. Hat er etwas einzuwenden, so wird dieses schriftlich

gegeben, und der Aufzunehmende wird sich an die Regierung wenden, damit diese untersuche, ob die Einwendungen gegründet seien oder nicht. Namentlich bei den Israeliten ist dies der Fall. Bei einem andern Falle, dem der Nachsicht des Vermögens, sehe ich nicht ein, warum nicht der Gemeinderath von dem Berechtigten eine Erklärung verlangen sollte, ob er etwas einzuwenden habe oder nicht; von einem Nachtheile kann keine Rede sein, sondern nur von Vortheil, d. h. daß die Gemeinde auch die Ansichten eines Andern kennen lernt.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß die erste Bemerkung in der Beschränkung, wie sie der Herr Be-richterstatter gegeben hat, als richtig anerkennen. Was den letzten Punkt wegen Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Regierung, wenn die Gemeinde einem Aufzunehmenden etwas nachgelassen hat, nichts mehr ändern könne.

Frhr. v. Rüdrt, d. J.: Der Herr Regierungscommissär hat bei einem andern Falle, wo es sich von Be-einträchtigung der Rechte der Standes- und Grundherren handelte, sich bestimmt erklärt, daß das Edict von 1818 für die Stände immer als bindend angesehen werden müsse, und ich sehe mich deshalb besonders veranlaßt, darauf anzutragen, daß die hierher bezüglichen Bestimmungen ganz allgemein aufgenommen werden, wie sie in dem Edicte vom Jahr 1818 und in den Declarationen vom Jahr 1824 enthalten sind. Es kann gewiß kein Nachtheil daraus entstehen, wenn die Annahmagesuche dem Berechtigten mitgetheilt, und mit demselben Rücksprache genommen wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß bekennen, daß das Edict von 1818 maßgebend sei, und festgehalten werden müsse. Wenn wir nur auch die Zeit, die Ver-

hältnisse und die Population festhalten könnten; die Zeit drängt vorwärts, und die Gesetzgebung muß mit derselben fortschreiten. Das ganze Gesetz hat einen Hauptzweck, nämlich den der Erleichterung der Uebersiedlung, um die Schranken zu zerbrechen, die dieser bisher hinderlich sind. Diese Verhältnisse sind mächtiger, als die Berechtigungen der Standes- und Grundherren, und wenn denselben Beschränkungen entgegen stehen, so brechen sie gewaltsam durch, und sind nicht mehr aufzuhalten; denn man kann nicht einzelnen Landestheilen Verpflichtungen auflegen, von denen andere frei sind. Ich bin sehr dafür, daß alle Eigenthumsrechte gesichert und vor Angriff geschützt werden; solche Verhältnisse aber, wie die fraglichen, wo der Widerstand nur von einer Seite geschieht, sind ein Hemmschub des Fortschreitens, ein Unglück. Man wird vielleicht in der Folge bei Bürgeraufnahmen nach keinem Vermögen mehr fragen, kein Einkaufsgeld wird entrichtet werden, die Menschen werden sich zerstreuen, und da sich ansäßig machen, wo sie Nahrung finden, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, die den Nahrungsstand verbessern. Es wird soweit kommen, daß der Acker wie in China mit der Haue bebaut werden muß, und daß mehr Menschen leben, als die Erde ernähren kann.

Frhr. v. Göler: Ich sehe nicht ein, daß durch das Recht, das hier verlangt wird, in das Rad der Zeit eingegriffen wird. Es ist dieß eine Redensart, die man überall als passend darstellen kann, wo man sie gebrauchen will.

Frhr. v. Wessenberg: Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, daß allerdings solche Berechtigungen oder Ansprüche mit den Forderungen der Zeit und der allgemeinen Gesetzgebung in Einklang ge-

bracht werden müssen. Der Ausdehnung der Einvernehmung der Standes- und Grundherren auf alle Bürgerannahmen, welche Frhr. v. Müdt in Antrag gebracht hat, steht der Gemeindeordnung wesentlich entgegen; wie der Commissionsbericht bemerkt hat, entscheidet künftig über Bürgerannahmen nur das Gesetz, und gegen das Gesetz ist keine Einsprache zulässig. Bereits in einer frühern Sitzung haben sich viele Mitglieder bestimmt für den Grundsatz ausgesprochen, daß auf den besondern Ansprüchen nur in sofern bestanden werde, wo sie nicht im Widerspruch mit der allgemeinen Gesetzgebung sind. Uebrigens wiederhole ich in Bezug auf den Antrag des Commissionsberichts, daß ich einzig deswegen auf die Weglassung dieses Satzes den Antrag gestellt habe, weil mir hier kein besonderes Interesse der Standes- und Grundherren abzuwalten scheint, und ich es nicht für zweckmäßig halten kann, auf Ansprüchen, die kein besonderes Interesse haben, zu bestehen, wenn daraus ohne Nutzen nur Verwickelungen mit den Gemeinden veranlaßt werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Bertheim: Man wird uns das Wenige, was man uns gelassen hat, doch nicht vollends noch nehmen wollen. Den Schutz der Gesetze hat jeder Staatsangehörige anzusprechen, und jeder hat das Recht, gehört zu werden.

Dieses Recht darf bei niemanden verletzt werden, sonst wäre eine Klasse der Staatsangehörigen vor den andern begünstigt, und besser daran, als die andern. Ich reclamire dieses Recht auch in gegenwärtigem Falle für mich und mein Haus, sowie für alle Standesangehörigen.

Großhofmeister v. Bertheim: Ich muß den Antrag der Commission unterstützen, weil ich glaube, daß er vollkommen im Sinne der Regierung liegt, die, wenn

sie nicht diese Ansicht hätte, im Tit. V. über die Rechte der Gemeindebürger eine besondere Bestimmung getroffen haben würde. Die Regierung hat dadurch anerkannt, daß sie glaube, diese Bestimmungen aufrecht erhalten zu müssen; sie können auch unmöglich Ursache von Verwicklungen werden, von denen der Frhr. v. Wessenberg gesprochen hat, sondern es ist dies eine wohlthätige Bestimmung. Wenn man die Gemeinde darüber fragt, so wird sie sagen, sie erkenne dieselbe mit warmem Danke an. Man stellt sich vor, daß die Interessen der Grundherren dem der Gemeinden immer feindlich entgegen stehen; ich glaube dies nicht, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß durch den Einfluß der Grundherren auf die Wohlfahrt der Gemeinden höchst ersprießlich eingewirkt wurde. Ich begreife endlich eben so wenig, wie dies dem Geist der Zeit entgegen sein könnte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Grundherren und Gemeinden halten allerdings zusammen, in dem, was der Regierung entgegen ist; sie legen ein Hinderniß der freien Bewegung in den Weg; hier haben die Gemeinden und Grundherren ein gleiches Interesse, dies ist ganz richtig. Ich habe nur davon gesprochen, daß man auf die vermehrte Population Rücksicht nehmen soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich muß noch einer Behauptung eines der Redner vor mir widersprechen. Alle Rechte nämlich, welche uns noch gelassen, und nicht erst gegeben worden sind, gehen lediglich von der deutschen Bundesacte aus; und ich kann daher nicht zugestehen, daß sie erst ex delegatione uns vom Staat ertheilt worden seien.

Der Antrag des Frhrn v. Wessenberg, den ganzen Zusatz wegzulassen, wurde mit 15 gegen 4 Stimmen verworfen.

Ferner wurde der Antrag des Fehrn. v. Müdt d. J., die Bestimmungen ganz allgemein aufzunehmen, wie sie in den Declarationen enthalten seien, mit 13 gegen 6 Stimmen verworfen, und der von der Commission vorgeschlagene Zusatz mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zum

§. 34.

Der Berichterstatter erläuterte den im Commissionsbericht vorgeschlagenen Zusatz, mit dem sich die Kammer einverstanden erklärte.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Fehrn. v. Göler.